

1992

Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1992

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 92	<b>Gesetz zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag</b> ..... neu: 105-3-16	1546
25. 8. 92	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“</b> ..... 707-20	1547
25. 8. 92	<b>Gesetz zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)</b> ..... neu: 611-10-16; 611-10-14, 610-1-3, 600-1, 611-9-10, 612-11, 612-5, 612-4, 612-11-1, 612-5-1, Anlage A zu 612-5-1, Anlage B zu 612-5-1, 612-4-1, Anlage A zu 612-4-1, Anlage B zu 612-4-1, 612-15, 612-15-1, 611-17	1548
26. 8. 92	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes</b> ..... neu: 8053-4-10; 8053-4, 7100-1, 750-15, 2129-8, 751-1, 753-1, 9500-1, 9510-1, 7102-37, 7102-38, 7102-39, 7102-40, 7102-41, 7102-42, 7102-43, 7102-44, 7102-45, 8053-4-4, 8053-4-6, 8053-4-5, 8053-4-7, 8053-4-9, 8053-4-8, 8053-4-2	1564
22. 7. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft ..... 9510-15	1576
20. 8. 92	Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten ..... neu: 52-2-7; 52-2-5	1579
24. 8. 92	Verordnung zur Festsetzung von Vorauszahlungen auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994 ..... neu: 604-1-1	1580
25. 8. 92	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Bootsbauer-Handwerk (Bootsbauermeisterverordnung – BootbMstrV) ..... neu: 7110-3-100; 7110-3-12	1582
21. 8. 92	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu Artikel 13 Nr. 1 und Artikel 16 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes, § 203 Abs. 1 Nr. 4 a des Strafgesetzbuches, § 53 Abs. 1 Nr. 3 a und § 97 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung und Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts) ..... 1104-5, 404-25	1585
14. 8. 92	Vierzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes ..... neu: 319-89-1-14	1585
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27 und Nr. 28 .....	1586
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1587
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1588

**Gesetz**  
**zur Verlängerung der Kündigungsmöglichkeiten**  
**in der öffentlichen Verwaltung nach dem Einigungsvertrag**

**Vom 20. August 1992**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anstelle der in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 4 letzter Satz des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1140) aufgeführten Maßgabe gilt folgende Bestimmung:

Dieser Absatz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. August 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
B. Seite

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister des Innern  
Seiters

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes  
und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“**

**Vom 25. August 1992**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Artikel 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Strukturhilfegesetzes und zur Aufstockung des Fonds „Deutsche Einheit“ vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bund leistet im Jahre 1992 als Finanzhilfe und einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die Länder

Bayern	96 700 000 DM,
Berlin	44 100 000 DM,
Bremen	38 600 000 DM,
Hamburg	69 200 000 DM,
Niedersachsen	399 200 000 DM,
Nordrhein-Westfalen	462 800 000 DM,
Rheinland-Pfalz	166 500 000 DM,
Saarland	68 600 000 DM
und Schleswig-Holstein	154 300 000 DM.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. August 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
B. Seite

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Gesetz  
zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes  
und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt  
(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)**

Vom 25. August 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer);“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Klammerhinweise gestrichen.

bbb) Am Ende der Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, soweit die erworbenen Gegenstände zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Zollfrei-gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind;

7. der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch die in § 1 a Abs. 3 und § 1 b Abs. 1 genannten Erwerber.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Lieferungen und sonstige Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren innergemeinschaftlicher Erwerb in den bezeichneten Zollfrei-gebieten sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1, 2 und 6 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

**„§ 1 a**

**Innergemeinschaftlicher Erwerb**

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitglied-

staates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Im Fall des Reihengeschäfts gilt als Erwerber im Sinne des Satzes 1, wer das Umsatzgeschäft mit einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder im Drittlandsgebiet ansässigen Lieferer abgeschlossen hat;

2. der Erwerber ist

- a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder
- b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und

3. die Lieferung an den Erwerber

- a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
- b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.

(2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt

- 1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber;
- 2. die Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung, bei der im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt. Der Auftraggeber gilt als Erwerber.

(3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Erwerber ist

- a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen,
- b) ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,
- c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder
- d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und

- 2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 25 000 Deutsche Mark im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Absatz 3 gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.

### § 1b

#### Innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge

(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1a Abs. 1 Nr. 1 innergemeinschaftlicher Erwerb.

(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,
- 2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,
- 3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt.

Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge.

(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Dasselbe gilt, wenn das

- 1. Landfahrzeug nicht mehr als 3 000 Kilometer zurückgelegt hat,
- 2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,
- 3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist."

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### „§ 2a

##### Fahrzeuglieferer

Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer eines neuen Fahrzeugs Unternehmer im Sinne des § 2 ist und die Lieferung nicht im Rahmen des Unternehmens ausführt."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer;
2. eine sonstige Leistung, bei der im Inland auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt. Der Auftragnehmer gilt als Lieferer.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich des § 3c nach den Absätzen 6 bis 8a.“

- c) In Absatz 8 werden die Worte „vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) Gelangt der Gegenstand bei einem Reihengeschäft aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, so gelten die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgenden Lieferungen als im Gebiet des Mitgliedstaates ausgeführt, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb den Vorschriften der Besteuerung unterliegt.“

- e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus.“

5. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

bb) In Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen.

cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 4 Nr. 10 und in § 3b Abs. 5 und 6 bezeichneten Vermittlungsleistungen.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

- c) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;“

- d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

6. Nach § 3a werden folgende §§ 3b, 3c und 3d eingefügt:

#### „§ 3b

#### Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen

(1) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

1. kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden,
2. Beförderungen über kurze Beförderungsstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.

(2) Das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beginnt und endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vermittlung einer in Absatz 2 bezeichneten und mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes in Zusammenhang stehenden Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die Leistung erbracht wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 3c

#### Ort der Lieferung in besonderen Fällen

(1) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört oder
2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
- b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
- c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
- d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und als einer der in den Buchstaben a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(3) Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten der Betrag von 200 000 Deutsche Mark,
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

(4) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren.

### § 3d

#### Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist.“

#### 7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),
- b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a);“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a Satz 2 werden der Strichpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„sowie die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (§ 3b Abs. 3), ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- aaa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:  
„bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder“.

- bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe a werden die Worte „Nummern 1 bis 4“ durch die Worte „Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4 und 6 und 7“ ersetzt.

- bb) In Buchstabe c wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird gestrichen.
- bb) In Buchstabe c werden die Worte „an ausländische Abnehmer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Abnehmer“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
- „7. die Lieferungen und sonstigen Leistungen
- a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, und
- b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,
- wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.
- f) In Nummer 28 Buchstabe a und b werden jeweils die Worte „Nummern 7 bis 27“ durch die Worte „Nummern 8 bis 27“ ersetzt.
8. § 4a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr“ durch die Worte „Lieferung eines Gegenstandes, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. Die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen sein.“
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „oder den innergemeinschaftlichen Erwerb“ eingefügt.
- d) In Nummer 4 und 5 wird jeweils das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.
9. Nach § 4a wird folgender § 4b eingefügt:
- „§ 4b**
- Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
- Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb
1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 und 8 Buchstabe b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre,
4. der Gegenstände, die zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, für die der Ausschluß vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 3 nicht eintritt.“
10. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6a) verwendet werden; der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“
11. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte „das Ausland“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer
- a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder
- b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „der ausländische Abnehmer“ ein Komma und die Worte „der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat,“ eingefügt.
12. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:
- „§ 6a**
- Innergemeinschaftliche Lieferung
- (1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;



2. der Abnehmer ist
- a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
  - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
  - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber
- und

3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

1. das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1 a Nr. 1) und
2. die einer Lieferung gleichgestellte sonstige Leistung auf Grund eines Werkvertrages (§ 3 Abs. 1 a Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer.“

13. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben hat“ durch die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck in diesem Gebiet erworben hat“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.
  - cc) In Nummer 2 werden das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ und die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist

1. ein Auftraggeber, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat, oder
2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen die bezeichneten Zollfreigebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber.“

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen, innergemeinschaftlichen Erwerb und Eigenverbrauch“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerhinweis die Worte „und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“

c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1 a Abs. 2 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 a Nr. 1 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5)“ eingefügt.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in einem Drittlandsgebiet“ ersetzt.

16. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „den Eigenverbrauch und die Einfuhr“ durch die Worte „den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.
17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:
    - „6. für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1 a mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats;
    7. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des § 1 b am Tag des Erwerbs;
    8. im Fall des § 6 a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„(2) Steuerschuldner ist in den Fällen

    1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer,
    2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber,
    3. des § 6 a Abs. 4 der Abnehmer,
    4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.“
18. Nach § 14 wird folgender § 14 a angefügt:
- „§ 14 a  
Ausstellung von Rechnungen  
in besonderen Fällen
- (1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3 c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Der Unternehmer hat von allen Rechnungen ein Doppel sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Die Sätze 1, 3 und 4 gelten auch für Fahrzeuglieferer (§ 2 a).
  - (2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 b und des § 2 a.
  - (3) Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an die nicht in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Erwerber müssen die in § 1 b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2 a.“
19. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:
    - „3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
 

„Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet.“
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
 

„Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
  - d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 

„Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.“
  - e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
 

„(4 a) Für Fahrzeuglieferer (§ 2 a) gelten folgende Einschränkungen des Vorsteuerabzugs:

    1. Abziehbar ist nur die auf die Lieferung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallende Steuer.
    2. Die Steuer kann nur bis zu dem Betrag abgezogen werden, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre.
    3. Die Steuer kann erst in dem Zeitpunkt abgezogen werden, in dem der Fahrzeuglieferer die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs ausführt.“

## 20. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.
- bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„Der Steuer sind die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, folgende Worte werden angefügt:  
„wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird.“
- bb) In Satz 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:  
„(5a) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge durch andere Erwerber als die in § 1a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).“

## 21. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
„dies gilt im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 5 sinngemäß.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „, sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „, sonstige Leistung oder ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb“ ersetzt.
- cc) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:  
„4. der Erwerber den Nachweis im Sinne des § 3d Satz 2 führt.“

## 22. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Worten „Beträgt die Steuer“ die Worte „abzüglich der Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4a und 4b eingefügt:  
„(4a) Voranmeldungen (Absatz 1) und eine Steuererklärung (Absatz 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzuge-

ben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2a). Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist.

(4b) Für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 3 schulden, gilt Absatz 4a entsprechend.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „er das Inland verläßt“ durch die Worte „er die Grenze zum Drittlandsgebiet überschreitet“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:  
„(5a) In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muß vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer festsetzen. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist.“
- e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für folgende Umsätze im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist:
1. Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmers;
  2. Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;
  3. Lieferung eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“
- f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:  
„(10) Zur Sicherung des Steueranspruchs in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge und neuer Luftfahrzeuge (§ 1b Abs. 2 und 3) gilt folgendes:
1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen

die erstmalige Zulassung oder die erstmalige Registrierung neuer Fahrzeuge mitzuteilen und hierbei die in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten sowie das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

- a) Bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:
  - aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),
  - bb) den Namen und die Anschrift des Liefers,ers,
  - cc) den Tag der Lieferung,
  - dd) das Entgelt (Kaufpreis),
  - ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
  - ff) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,
  - gg) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller und den Fahrzeugtyp,
  - hh) den Verwendungszweck.

Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen und das amtliche Kennzeichen zu entstem-peln. Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbe-hörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorge-schriebene Bescheinigung über die Abmel-dung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitig-keiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:

- aa) den Namen und die Anschrift des An-tragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenord-nung),
- bb) den Namen und die Anschrift des Liefe-rers,
- cc) den Tag der Lieferung,
- dd) das Entgelt (Kaufpreis),
- ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
- ff) die Starthöchstmasse,
- gg) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,
- hh) den Flugzeughersteller und den Flug-zeugtyp,
- ii) den Verwendungszweck.

Das Luftfahrt-Bundesamt darf die Eintra-gung in der Luftfahrzeugrolle erst vorneh-men, wenn der Antragsteller die vorstehen-den Angaben gemacht hat.

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftli-chen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Fi-nanzamts die Betriebserlaubnis zu widerru-fen. Es trifft die hierzu erforderlichen An-ordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

23. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a bis 18 e einge-fügt:

#### „§ 18 a

#### Zusammenfassende Meldung

(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Mel-dezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Waren-lieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewe-gungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vor-druck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 an-wenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlän-gert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverord-nung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zu-sammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristi-sche Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer. Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die erforderlichen Anga-ben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung ver-

pflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.

(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 1;
3. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6a Abs. 2 Nr. 2.

(3) Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet an einen Unternehmer (Auftragnehmer) versendet oder befördert, der den Gegenstand zur Ausführung eines Umsatzes im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 verwendet. Wird der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung an den Auftragnehmer aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt, so gilt er als vom Inland aus befördert oder versendet.

(4) Die Zusammenfassende Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 3
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
  - b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Auf Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 ist hinzuweisen;
2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat, und
  - b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;
3. für innergemeinschaftliche Warenbewegungen
  - a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Auftragnehmers, die ihm in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist, und
  - b) einen Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung.

§ 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung

für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Gegenstände an den Auftragnehmer versendet oder befördert worden sind.

(6) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Erkennt der Unternehmer nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb von drei Monaten zu berichtigen.

(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verspätungszuschlag 1 vom Hundert der Summe aller nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 nicht übersteigen und höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen darf.

(9) Zur Erleichterung und Vereinfachung der Abgabe und Verarbeitung von Zusammenfassenden Meldungen kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

#### § 18 b

Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Satz 2 und 3 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.

#### § 18 c

Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge

Zur Sicherung des Steueraufkommens durch einen regelmäßigen Austausch von Auskünften mit anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmer (§ 2) und Fahrzeuglieferer (§ 2 a) der Finanzbehörde ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer melden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Meldung;
2. der Inhalt der Meldung;
3. die Zuständigkeit der Finanzbehörden;
4. der Abgabezeitpunkt der Meldung;
5. die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht.

#### § 18 d

Vorlage von Urkunden

Die Finanzbehörden sind zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MwSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) berechtigt, von Unternehmern die Vorlage der jeweils erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung zu verlangen. § 97 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Finanzbehörde die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen.

#### § 18 e

Bestätigungsverfahren

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt dem Unternehmer im Sinne des § 2 auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde."

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Umsatzsteuer wird“ die Worte „von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfrei gebieten ansässig sind,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14 a Abs. 2) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4 a ist entsprechend anzuwenden.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Einführen“ die Worte „und die innergemeinschaftlichen Erwerbe“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

„(4 a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 befördert oder versendet werden,
2. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Ge-

meinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat, oder

4. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(4b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.“

26. In § 23a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „und des innergemeinschaftlichen Erwerbs“ eingefügt.

27. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausfuhrlieferungen“ durch die Worte „Lieferungen in das Ausland“ ersetzt.  
b) In Satz 4 werden die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.

28. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.

29. § 25a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Besteuerung der Umsätze  
von gebrauchten Kraftfahrzeugen“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Kraftfahrzeugen, wenn

1. der Unternehmer das Kraftfahrzeug im Inland für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Kraftfahrzeugs an den Unternehmer
  - a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder
  - b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.

Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Kraftfahrzeuganhänger. Die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.“

- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

30. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Durchführung, Bußgeld-,  
Übergangs- und Schlußvorschriften“.

31. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „grenzüberschreitende Beförderungen“ die Worte „von Personen“ eingefügt.  
b) Absatz 4 wird gestrichen.

32. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14a Abs. 1 Satz 3 ein Doppel der Rechnung nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 18a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18a Abs. 7 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt oder
3. entgegen § 18d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.“

33. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 werden aufgehoben; die Absätze 4, 5 und 9 werden Absätze 1 bis 3.  
b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

34. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt Unternehmern im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Abweichend von Satz 1 erteilt das Bundesamt für Finanzen Unternehmern, die § 19 Abs. 1 oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Satz 2 gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend. Im Falle der Organschaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 4 ist schriftlich zu

stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.

(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.“

35 Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 1995 in folgender Fassung:

„10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,

b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsbussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

bb) wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.““

## Artikel 2

### Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§§ 19 und 20); in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist (§ 18).“

2. § 370 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die in Satz 2 bezeichneten Taten werden nur verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgestellt ist. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festzustellen, im Hinblick auf welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Taten im Sinne des Satzes 2 wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit zu verfolgen sind.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.“

3. In § 372 Abs. 1 werden die Worte „ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsgemäß anzuzeigen“ gestrichen.

4. In § 379 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

## Artikel 3

### Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)

a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),

b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,

c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten,

d) die Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Hauptzollämtern durchgeführt.“

## Artikel 4

### Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen;



der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen.“

2. In § 2 Abs. 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18c des Umsatzsteuergesetzes und Lieferungen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a des Umsatzsteuergesetzes.“

#### Artikel 5

##### Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
2. das Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
3. das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245).

#### Artikel 6

##### Aufhebung von Durchführungsbestimmungen

Es werden aufgehoben:

1. die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz mit den Anlagen A (Salzsteuerbefreiungsordnung) und B (Salzsteuervergütungsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
3. die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz mit den Anlagen A (Zuckersteuerbefreiungsordnung) und B (Zuckersteuervergütungsordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2536).

#### Artikel 7

##### Änderung des Kaffee- und Teesteuergesetzes

Das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:  
„Kaffeesteuergesetz“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.

- bb) Im letzten Satz werden die Worte „und die Teesteuer erhoben werden“ durch die Worte „erhoben wird“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltiger“ gestrichen.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4 die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 des Zolltarifs,

2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,

3. Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,

4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, bei denen es in wirtschaftlich lohnender Weise möglich ist, die ursprüngliche Beschaffenheit des Kaffees wiederherzustellen.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „und Absatz 3 Nr. 3“ und die Worte „oder Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2)“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltiger“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „und die Teesteuer“ gestrichen.
- b) In den Sätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 des Zolltarifs“ gestrichen.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Kaffeearten in der Steuererklärung anzugeben. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart, die in der Steuererklärung angegeben sind. Sind dem Zollbeteiligten oder Abfertigungsbeteiligten die in Satz 1 geforderten Angaben nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Dabei ist, soweit es auf den Koffeingehalt des zur Herstellung der Ware verwendeten Kaffees ankommt und dieser nicht bekannt ist, der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 vom Hundert,
2. festen Auszügen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge oder Konzentrate von 2,77 vom Hundert,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 2,77 vom Hundert

zugrunde zu legen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und der Teesteuer“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee (§ 1 Abs. 2) erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung unverändert aus dem Erhebungsgebiet wieder ausgeführt worden ist.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „und für Teeabfälle“ und die Worte „oder als Tee“ gestrichen.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „oder teehaltigen“ und die Worte „oder Teemenge“ gestrichen.

9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20“ gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Tee, kaffeehaltige Waren und teehaltige Waren“ durch die Worte „und kaffeehaltige Waren“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Kaffee- und Teesteuergesetzes“ durch das Wort „Kaffeesteuergesetzes“ ersetzt.

11. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

## Artikel 8

### Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Erstattung und Vergütung der Steuern beansprucht werden soll, bei kaffeehaltigen Waren außerdem ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten, in übersichtlicher Form anzugeben.“

3. In § 3 werden die Worte „oder für Teeabfälle“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kaffeegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Steuergruppen;“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge.“

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „oder teehaltige“ und die Worte „oder Tee“ gestrichen.

6. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

## Artikel 9

### Übergangsregelung

Auf Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die nach den in den Artikeln 5 bis 8 bezeichneten Gesetzen und Verordnungen bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, finden noch die Vorschriften dieser Gesetze und Verordnungen Anwendung.

**Artikel 10**

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Kaffeesteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

**Artikel 11**

**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

In § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist,

daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind.“

**Artikel 12**

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. Artikel 1 Nr. 34, Artikel 3, Artikel 4 und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 1 Nr. 6 – § 3b Abs. 1 Satz 3 –, Nr. 7 Buchstabe e – § 4 Nr. 7 Satz 3 –, Nr. 12 – § 6a Abs. 3 –, Nr. 22 Buchstabe e – § 18 Abs. 8 Satz 1 –, Nr. 23 – § 18a Abs. 9 – und in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 370 Abs. 6 Satz 4 der Abgabenordnung – treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 25. August 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
B. Seite

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Vom 26. August 1992

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dieses Gesetz gilt für das Inverkehrbringen und Ausstellen technischer Arbeitsmittel, das gewerbmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung erfolgt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dieses Gesetz gilt nicht für das Inverkehrbringen und Ausstellen von

1. Fahrzeugen, Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehörartikeln, soweit sie verkehrsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. technischen Arbeitsmitteln, die ihrer Bauart nach ausschließlich zur Verwendung für militärische Zwecke bestimmt sind;
3. technischen Arbeitsmitteln, für die keine Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 besteht, soweit andere Vorschriften, die dem Gefahrenschutz nach § 3 dieses Gesetzes dienen, ihr Inverkehrbringen oder Ausstellen regeln oder wenn sie atomrechtlichen Vorschriften unterliegen.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

#### „§ 1a

Dieses Gesetz gilt auch für die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, die gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken dienen oder durch die Beschäftigte gefährdet werden können, mit Ausnahme der überwachungsbedürftigen Anlagen

1. der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn und der Nebenbetriebe, die den Bedürfnissen des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn zu dienen bestimmt sind,

2. des rollenden Materials anderer Eisenbahnunternehmungen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,

3. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen in deren Tagesanlagen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 Nr. 1 letzter Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„von derselben Person in den Verkehr gebracht werden“.

bb) Satz 3 Nr. 3 erster Satzteil wird wie folgt gefaßt:

„die Arbeitseinrichtungen ohne die Teile in den Verkehr gebracht werden“.

b) In Absatz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Sport-“ ein Komma und das Wort „Freizeit-“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Dampfkesselanlagen,
2. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
3. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
4. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
5. Aufzugsanlagen,
6. elektrische Anlagen in besonders gefährdeten Räumen,
7. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
8. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
9. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten,
10. medizinisch-technische Geräte.

Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen. Zu den in den Nummern 2, 3 und 4 bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des § 2

Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Arbeitseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gleich, soweit sie nicht schon von Absatz 1 erfaßt werden.

(2b) Teile von Arbeitseinrichtungen und der ihnen gleichgestellten Gegenstände gelten als technische Arbeitsmittel, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach diesem Gesetz erfaßt sind.“

- d) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 gilt Satz 1 nicht für technische Arbeitsmittel, die nach ihrer Inbetriebnahme beim Verwender erneut anderen überlassen werden, es sei denn, daß sie aufgearbeitet oder wesentlich verändert worden sind. Die Einfuhr in die Europäischen Gemeinschaften steht dem Inverkehrbringen gleich.“

- e) In Absatz 5 Nr. 1 werden die Worte „des Herstellers oder Einführers“ durch die Worte „derjenigen, die sie in den Verkehr bringen“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Technische Arbeitsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den in den Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz enthaltenen sicherheitstechnischen Anforderungen und sonstigen Voraussetzungen für ihr Inverkehrbringen entsprechen und Leben oder Gesundheit oder sonstige in den Rechtsverordnungen aufgeführte Rechtsgüter der Benutzer oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gefährdet werden.“

- bb) Der bisherige Satz 1 erster Teilsatz wird wie folgt gefaßt:

„Technische Arbeitsmittel, für die in Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz keine Anforderungen enthalten sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden“.

- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz nichts anderes bestimmen, ist maßgeblich die Rechtslage im Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens im Geltungsbereich dieses Gesetzes, bei technischen Arbeitsmitteln, die von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 1 erfaßt sind, die Rechtslage im Zeitpunkt ihres erstmaligen Inverkehrbringens in den Europäischen Gemeinschaften.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für technische Arbeitsmittel, die nach den schriftlichen Angaben dessen, der sie verwenden will, als Sonderanfertigung hergestellt worden sind.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder Ausstellen“ gestrichen.

- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Soweit Rechtsverordnungen nach § 4 nichts anderes bestimmen, dürfen technische Arbeitsmittel mit dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachten Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ versehen werden, das eine zugelassene Stelle auf Antrag der Hersteller oder ihrer in den Europäischen Gemeinschaften niedergelassenen Bevollmächtigten zuerkennt, wenn sie für das technische Arbeitsmittel auf Grund einer Bauartprüfung eine Bescheinigung ausgestellt hat. Inhalt der Bescheinigung muß sein, daß

1. das geprüfte Baumuster mit den in Absatz 1 genannten Anforderungen übereinstimmt,
2. die Voraussetzungen eingehalten werden, die bei der Herstellung des technischen Arbeitsmittels zu beachten sind, um seine Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten,
3. die zugelassene Stelle Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des Zeichens durchführt,
4. die für die Herstellung verantwortliche Person sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 2 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet hat,
5. die zugelassene Stelle die Zuerkennung des Zeichens entzieht, wenn sich die Anforderungen nach Absatz 1 geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 2 nicht eingehalten werden.

Das in Satz 1 genannte Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Technische Arbeitsmittel, die nicht den Voraussetzungen des § 3 entsprechen, dürfen im Einzelhandel nicht ausgestellt werden. Außerhalb des Einzelhandels dürfen sie ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, daß sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung hergestellt ist. Bei Vorfürungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen erlassen. Durch Rechtsverordnungen nach Satz 1 können, auch zum Schutz anderer als der in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Rechtsgüter, sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Voraussetzungen des In-

verkehrbringens oder Ausstellens, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Bundesminister für Gesundheit kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß medizinisch-technische Geräte nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn zum Zweck des Gefahrenschutzes nach § 3 einschließlich des Schutzes der Menschen, deren Leben und Gesundheit von der Funktionssicherheit des Gerätes abhängt,

1. die Geräte bestimmten Anforderungen entsprechen,
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß sich die Geräte in ordnungsmäßigem Zustand befinden,
3. die Geräte vom Hersteller, einem amtlichen oder einem von der nach Landesrecht zuständigen Behörde hierzu anerkannten Sachverständigen einer Endabnahme unterzogen worden sind,
4. die Geräte einer Bauartprüfung unterzogen worden sind,
5. die Geräte nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen sind; die allgemeine Zulassung nach Bauartprüfung kann mit Auflagen zur Wartung verbunden werden,
6. die Geräte mit einem Zeichen über die Prüfung versehen sind oder
7. eine Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache mitgeliefert wird und die Bedienungselemente der Geräte in deutscher Sprache oder mit genormten Bildzeichen beschriftet sind.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ werden durch die Worte „Die Bundesregierung“ ersetzt.
- bb) Die Worte „im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Jugend, Familie und Gesundheit“ werden gestrichen.
- cc) Die Worte „nach § 11“ werden durch die Worte „nach § 10“ ersetzt und nach den Worten „verwiesen werden kann,“ werden die Worte „oder Rechtsverordnungen nach Absatz 1 oder 1a oder nach § 11“ eingefügt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß von einem technischen Arbeitsmittel bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Benutzer oder Dritter oder für ein anderes in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 genanntes Rechtsgut droht, trifft sie alle

erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Arbeitsmittels zu verhindern oder zu beschränken oder es aus dem Verkehr zu ziehen. Ist das betreffende Arbeitsmittel mit dem in § 3 Abs. 4 oder einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen Zeichen versehen, so trifft die zuständige Behörde auch die erforderlichen Maßnahmen gegenüber demjenigen, der das Zeichen angebracht oder zuerkannt hat.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Verfügung nach Absatz 1 zu erlassen“ werden durch die Worte „Maßnahme nach Absatz 1 zu treffen“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„durch den bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 droht.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Mitteilungen, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Mitgliedstaat ausgehen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde geht bei technischen Arbeitsmitteln, die mit einem in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Konformitätszeichen versehen sind, davon aus, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 entsprechen. Sie prüft lediglich durch Stichproben, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, kann sie Personen, die das technische Arbeitsmittel entgegen § 3 Abs. 1 in den Verkehr bringen, dies untersagen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. § 6 Abs. 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 3 gelten, wenn ein Zeichen nicht vorgeschrieben ist, entsprechend für technische Arbeitsmittel, die mit dem in § 3 Abs. 4 genannten Zeichen versehen sind, sowie für technische Arbeitsmittel, für die eine der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilte zugelassene Stelle eine in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Konformitätsbescheinigung ausgestellt oder denen sie ein Konformitätszeichen zuerkannt hat.“

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde kann das Ausstellen eines technischen Arbeitsmittels untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 3a nicht erfüllt sind. Die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Im Falle des § 5 Abs. 1 kann die zuständige Behörde insbesondere das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen. Eine hoheitliche Warnung der Öffentlichkeit ist zulässig, wenn bei Gefahr im Verzug andere ebenso wirksame Maß-

nahmen nicht getroffen werden können. Die zuständige Behörde sieht von Maßnahmen nach Satz 1 ab, wenn die Abwehr der von einem technischen Arbeitsmittel ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen sichergestellt wird. Ist bereits gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten oder den Importeur eine Maßnahme zur Verhinderung des Inverkehrbringens getroffen worden, ist eine Maßnahme gegen den Händler nur zulässig, wenn er von einer ihm eingeräumten Befugnis, das technische Arbeitsmittel zurückzugeben, keinen Gebrauch macht.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „den Erlaß einer Untersagungsverfügung“ werden durch die Worte „eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Anhörung entfällt, wenn die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, glaubhaft dartut, daß dem ein berechtigtes Interesse entgegensteht.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Trifft die zuständige Behörde eine Maßnahme nach § 5 Abs. 1 oder 4 oder erläßt sie eine Untersagungsverfügung nach § 5 Abs. 3 Satz 3, so übersendet sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz eine Ablichtung hiervon. Wurde das in § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 1 vorgesehene Zeichen von einer nach § 9 Abs. 2 zugelassenen Stelle zuerkannt, ist auch der nach § 9 Abs. 4 zuständigen Landesbehörde eine Ablichtung zu übersenden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz unterrichtet den Ausschuß für technische Arbeitsmittel sowie die zuständigen Stellen der Kommission und der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechend den Unterrichtungspflichten, die in das technische Arbeitsmittel betreffenden Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften festgelegt sind. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden über Mitteilungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Mitgliedstaates, die ihr bekannt werden. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz macht Untersagungsverfügungen bekannt, die unanfechtbar geworden sind oder deren sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Diejenigen, die technische Arbeitsmittel herstellen, einführen, in den Verkehr bringen oder ausstellen, haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützungen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Verpflichtete kann“ durch die Worte „Die Verpflichteten

können“ und die Worte „ihn selbst“ durch die Worte „sie selbst“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Worte „der Hersteller oder Einführer“ durch die Worte „eine in Satz 1 genannte Person“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gutachten ist auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „sowie Proben zu entnehmen.“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Auskunftspflichtige hat“ durch die Worte „Die Auskunftspflichtigen haben“ ersetzt und nach dem Wort „gestatten“ die Worte „und die Beauftragten der zuständigen Behörde zu unterstützen“ eingefügt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Worte „die Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und für Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Vertreter“ durch die Worte „Personen aus dem Kreis“ ersetzt und nach dem Wort „Unfallversicherung,“ die Worte „des Deutschen Instituts für Normung e. V.“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 4 werden jeweils die Worte „dem Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „den Bundesministern für Wirtschaft und für Gesundheit“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „den Vorsitzenden aus seiner Mitte“ durch die Worte „ein Mitglied für den Vorsitz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Bundesminister sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, in Sitzungen des Ausschusses vertreten zu sein und gehört zu werden.“

d) In Absatz 4 werden die Worte „das Bundesinstitut“ durch die Worte „die Bundesanstalt“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „von Vertretern“ durch die Worte „sachverständiger Personen“ ersetzt.

11. Nach § 8 werden folgende neue §§ 9 und 10 eingefügt:

#### „§ 9

(1) Soweit in § 3 Abs. 4 oder in einer Rechtsverordnung nach § 4 Prüfungen oder Bescheinigungen einer zugelassenen Stelle vorgesehen sind, müssen diese unter Beachtung der dafür festgelegten Verfahren durchgeführt oder ausgestellt werden.

(2) Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für einen bestimmten Aufgabenbereich dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung benannte und von ihm im Bundesarbeitsblatt bekanntgemachte Stelle. Die Stelle kann benannt werden, wenn in einem Akkreditierungsverfahren festgestellt wurde, daß die Einhaltung der in einer Rechtsverordnung nach Satz 5 genannten besonderen und der folgenden allgemeinen Anforderungen gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Stelle, ihres mit der Leitung oder der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an der Planung oder Herstellung, dem Vertrieb oder der Instandhaltung des technischen Arbeitsmittels beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Prüfung oder Bescheinigung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende technische Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Stelle bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung;
6. Einhaltung der für die Durchführung von Prüfungen oder die Erteilung von Bescheinigungen festgelegten Verfahren.

Die Akkreditierung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Erteilung, Ablauf, Rücknahme, Widerruf und Erlöschen sind dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Voraussetzungen, die die zugelassenen Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfüllen müssen, festlegen, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an das Personal und der Auswertung der im Zusammenhang mit der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse.

(3) Zugelassene Stellen für die Durchführung von Prüfungen und die Erteilung von Bescheinigungen, die in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehen sind, sind auch die der Kommission der Europäischen Gemeinschaften von einem Mitgliedstaat auf Grund eines Rechtsakts des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilten Stellen.

(4) Die Akkreditierung von Prüflaboratorien und Zertifizierungsstellen ist Aufgabe der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Anforderungen. Sie kann von der zugelassenen Stelle und ihrem mit der Leitung und der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personal die zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben erforderlichen Auskünfte und sonstige Unterstützung verlangen. Ihre Beauftragten sind befugt, zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Geschäftsräume sowie Prüf-

laboratorien zu betreten und zu besichtigen und die Vorlage von Unterlagen für die Erteilung der Bescheinigungen zu verlangen. Die Auskunftspflichtigen haben die Maßnahmen nach Satz 4 zu dulden. § 7 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

#### § 10

Die Bundesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der Vorschriften des Zweiten Abschnitts in allgemeinen Verwaltungsvorschriften insbesondere

- a) die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die technischen Normen bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben,
- b) die zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlichen Verfahrensregeln und Mitteilungspflichten festlegen sowie
- c) Unterrichtungspflichten der zuständigen Behörden gegenüber anderen für den Arbeitsschutz zuständigen Stellen festlegen.“

12. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Besondere Vorschriften  
für die Errichtung und den Betrieb  
überwachungsbedürftiger Anlagen“.

13. Der bisherige § 8a wird durch folgende §§ 11 bis 15 ersetzt:

#### „§ 11

(1) Zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren durch Anlagen, die mit Rücksicht auf ihre Gefährlichkeit einer besonderen Überwachung bedürfen (überwachungsbedürftige Anlagen), wird die Bundesregierung ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihre Inbetriebnahme, die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen und sonstige die Anlagen betreffenden Umstände angezeigt und der Anzeige bestimmte Unterlagen beigefügt werden müssen;
2. daß die Errichtung solcher Anlagen, ihr Betrieb sowie die Vornahme von Änderungen an bestehenden Anlagen der Erlaubnis einer in der Rechtsverordnung bezeichneten oder nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörde bedürfen;
- 2a. daß solche Anlagen oder Teile von solchen Anlagen nach einer Bauartprüfung allgemein zugelassen und mit der allgemeinen Zulassung Auflagen zum Betrieb und zur Wartung verbunden werden können;
3. daß solche Anlagen, insbesondere die Errichtung, die Herstellung, die Bauart, die Werkstoffe, die Ausrüstung und die Unterhaltung sowie ihr Betrieb bestimmten, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen genügen müssen. Anforderungen technischer Art können in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusam-



- mengefaßt werden; hierbei sind die Vorschläge des Ausschusses (Absatz 2) zu berücksichtigen;
4. daß solche Anlagen einer Prüfung vor Inbetriebnahme, regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnungen unterliegen;
  5. welche Gebühren und Auslagen für die vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Prüfungen solcher Anlagen von den Eigentümern und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, zu entrichten sind. Die Gebühren werden nur zur Deckung des mit den Prüfungen verbundenen Personal- und Sachaufwandes erhoben, zu dem insbesondere der Aufwand für die Sachverständigen, die Prüfeinrichtungen und -stoffe sowie für die Entwicklung geeigneter Prüfverfahren und für den Erfahrungsaustausch gehört. Es kann bestimmt werden, daß eine Gebühr auch für eine Prüfung erhoben werden kann, die nicht begonnen oder nicht zu Ende geführt worden ist, wenn die Gründe hierfür von demjenigen zu vertreten sind, der die Prüfung veranlaßt hat. Die Höhe der Gebührensätze richtet sich nach der Zahl der Stunden, die ein Sachverständiger durchschnittlich für die verschiedenen Prüfungen der bestimmten Anlagenart benötigt. In der Rechtsverordnung können die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

(2) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können Vorschriften über die Einsetzung von technischen Ausschüssen getroffen werden. Die Ausschüsse sollen die Bundesregierung oder den zuständigen Bundesminister insbesondere in technischen Fragen beraten und ihnen dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorschlagen (Absatz 1 Nr. 3). Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor. Soweit Anforderungen technischer Art in besonderen Vorschriften (technische Vorschriften) zusammengefaßt werden, müssen technische Ausschüsse gebildet werden. In die Ausschüsse sind neben Vertretern der beteiligten Bundesbehörden und von obersten Landesbehörden, der Wissenschaft und der technischen Überwachung insbesondere Vertreter der Hersteller und der Betreiber der Anlagen zu berufen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Absatz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Bundesminister übertragen.

(4) Die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; ausgenommen sind die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten technischen Vorschriften, die in Absatz 3 genannten Rechtsverordnungen sowie Rechtsverordnungen, die sich ausschließlich auf Anlagen beziehen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen.

(5) Erlaubnisse nach einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nr. 2 erlöschen, wenn der Inhaber innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben hat. Die Fristen können auf Antrag von der Erlaubnisbehörde aus wichtigem Grund verlängert werden.

#### § 12

(1) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 11 auferlegten Pflichten anordnen. Sie kann darüber hinaus die Maßnahmen anordnen, die im Einzelfall erforderlich sind, um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden.

(2) Die zuständige Behörde kann die Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage anordnen, die ohne die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 erforderliche Erlaubnis oder Sachverständigenprüfung errichtet, betrieben oder geändert wird.

(3) Im Fall von Anordnungen nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde den Betrieb der betreffenden Anlage bis zur Herstellung des den Anordnungen entsprechenden Zustandes untersagen. Das gleiche gilt, wenn eine Anordnung nach anderen, die Einrichtung oder die Arbeitsstätte, in der die Anlage betrieben wird, betreffenden Vorschriften getroffen wird.

#### § 13

Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben, sind verpflichtet, den Sachverständigen, denen die Prüfung der Anlagen obliegt, die Anlagen zugänglich zu machen, die vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Prüfung zu gestatten, die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen und ihnen die Angaben zu machen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

#### § 14

(1) Die Prüfungen der überwachungsbedürftigen Anlagen werden, soweit in den nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, von amtlichen oder amtlich für diesen Zweck anerkannten Sachverständigen vorgenommen. Diese sind in technischen Überwachungsorganisationen zusammenzufassen. § 36 der Gewerbeordnung findet keine Anwendung.

(2) Die Prüfungen und die Überwachung von überwachungsbedürftigen Anlagen der Deutschen Bundespost werden von den vom Bundesminister für Post und Telekommunikation bestimmten Stellen vorgenommen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen bestimmen, denen die Sachverständigen nach Absatz 1 hinsichtlich ihrer beruflichen Ausbildung und Erfahrung in der technischen Überwachung genügen müssen.

(4) Die Landesregierungen regeln durch Rechtsverordnung die Organisation der technischen Überwa-

chung, die Aufsicht über sie sowie die Durchführung der Überwachung. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit den obersten Arbeitsbehörden der Länder durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Sammlung und Auswertung der Erfahrungen der Sachverständigen sowie über deren Weiterbildung zu erlassen.

(6) Der Bundesminister für Gesundheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates der Bundesanstalt für Arbeitsschutz die Aufgabe übertragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung, Wartung und Überwachung von medizinisch-technischen Geräten gewonnenen Erkenntnisse zu sammeln und auszuwerten und die mit der Prüfung der medizinisch-technischen Geräte befaßten Personen hierüber zu unterrichten.

#### § 15

Die Aufsicht über die Ausführung der nach § 11 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Hierbei findet § 139b der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung. Für Anlagen, welche der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterstehen, bestimmt die Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. In Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 kann die Aufsicht einem Bundesminister oder dem Bundesminister des Innern für mehrere Geschäftsbereiche der Bundesverwaltung übertragen werden; der Bundesminister kann die Aufsicht einer von ihm bestimmten Stelle übertragen. § 48 des Bundeswasserstraßengesetzes, § 4 des Bundesfernstraßengesetzes und § 6 des Seeaufgabengesetzes bleiben unberührt.“

14. Der bisherige § 9 wird § 16 und wie folgt gefaßt:

#### „§ 16

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 3 das Zeichen „GS = geprüfte Sicherheit“ verwendet oder mit diesem Zeichen wirbt,
2. einer Rechtsverordnung nach § 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
3. einer vollziehbaren Anordnung
  - a) nach § 5 Abs. 1 oder
  - b) nach § 5 Abs. 3 Satz 3 oder § 7 Abs. 1 Satz 3 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 7 Abs. 1 Satz 4 das Gutachten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 eine Maßnahme nicht gestattet oder einen Beauftragten nicht unterstützt.

Dem in Satz 1 Nr. 1 genannten Zeichen stehen solche Zeichen gleich, die mit ihm verwechselt werden können.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung
  - a) nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 oder
  - b) nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 1 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 13 Satz 1 eine Anlage nicht zugänglich macht, eine Prüfung nicht gestattet, Arbeitskräfte oder Hilfsmittel nicht bereitstellt, eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder eine Unterlage nicht vorlegt oder
4. entgegen § 15 Satz 2
  - a) in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 2 oder § 139b Abs. 4 der Gewerbeordnung eine Besichtigung oder Prüfung nicht gestattet oder
  - b) in Verbindung mit § 139b Abs. 5 der Gewerbeordnung eine statistische Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 3 Buchstabe a und des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.“

15. Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

#### „§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder § 16 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

16. Der bisherige § 12 wird § 18.

17. Der bisherige § 13 wird § 19 und wie folgt gefaßt:

#### „§ 19

(1) Die Verwendung des in § 3 Abs. 4 genannten Zeichens für ein technisches Arbeitsmittel, das von einer in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1992 (BGBl. I S. 729), aufgeführten Prüfstelle vor dem 1. Januar 1993 einer Bauartprüfung unterzogen wurde, ist längstens bis zum 1. Januar 1998 zulässig. Danach darf das Zeichen nur verwendet werden, wenn die Prüfstelle vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach § 9 Abs. 2 bekanntgemacht worden ist.

(2) Die in der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung aufgeführten Prüfstellen gelten bis zum 31. De-

zember 1997 für ihre Aufgabenbereiche als zugelassene Stellen im Sinne des § 9 Abs. 2. Sie unterliegen der Überwachung durch die zuständige Landesbehörde. Für Prüfstellen, die in einer Verordnung nach § 4 Abs. 1 vorgesehene Prüfungen durchführen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, wenn die Prüfstellen vor dem 1. Januar 1993 für diese Prüfungen als zugelassene Stellen benannt worden sind.“

18. Der bisherige § 14 wird § 20.

#### Artikel 2

##### Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2840), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „den §§ 24 bis 24d, 25 und“ gestrichen und durch das Zeichen „§“ ersetzt.
2. Die §§ 24 bis 25 und 143 werden aufgehoben.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.
  - b) In Absatz 5 bisheriger Satz 2 werden die Worte „Sie finden ferner“ durch die Worte „Die Absätze 1 bis 4 finden“ ersetzt.
4. § 49 Abs. 1 wird aufgehoben.
5. In § 61a werden die Worte „überwachungsbedürftige Anlagen im Reisegewerbe sowie für“ und die Angabe „des § 24 Abs. 1,“ gestrichen.
6. In § 148 Nr. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 143 Abs. 1,“ gestrichen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Bundesberggesetzes

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 65 wird folgender Satz 2 angefügt:  
 „Zur Durchführung von Rechtsakten des Rats oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften können durch Rechtsverordnung (Bergverordnung) für Einrichtungen und Stoffe über Satz 1 hinaus und auch zum Schutz anderer als der dort genannten Rechtsgüter sicherheitstechnische Beschaffenheitsanforderungen und sonstige Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der bestimmungsgemäßen Verwendung, insbesondere Prüfungen, Produktionsüberwachung, Bescheinigungen, Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten, sowie behördliche Maßnahmen geregelt werden.“
2. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 65 Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3“ durch die Angabe „§ 65 Satz 1

Nr. 3, 6 und 5 in Verbindung mit Nr. 3, des § 65 Satz 2“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1161), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 29a Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24c der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 des Gerätesicherheitsgesetzes“ und werden die Worte „Rechtsverordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für Anlagen nach § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.
3. In § 31a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - b) Im dritten Teilsatz werden die Worte „auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung ergangenen Rechtsvorschriften“ durch die Worte „geltenden Rechtsvorschriften über die Errichtung und den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 20 Satz 2 wird die Angabe „§ 24b der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 13 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

#### Artikel 6

##### Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

In § 19f Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 7****Änderung des Binnenschiffahrtsgesetzes**

Das Binnenschiffahrtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), geändert durch § 4 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Halbsatz wird die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
2. Im zweiten Halbsatz werden die Worte „nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „für solche Anlagen“ ersetzt.

**Artikel 8****Änderung des Seeaufgabengesetzes**

Das Seeaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und in § 9 Abs. 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

**Artikel 9****Änderung von Verordnungen über überwachungsbedürftige Anlagen**

1. Die Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 6 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:

- a) In § 13 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- b) § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - cc) Im letzten Satzteil wird die Angabe „§ 24 Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 16 Abs. 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

2. Die Dampfkesselverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 24 Abs. 1 wird die Angabe „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- d) In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- e) § 32 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

3. Die Druckbehälterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1989 (BGBl. I S. 843), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
- b) In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- c) In § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- d) In § 35 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24 d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

- e) § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Der Täter handelt
1. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6,
  2. ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7
- bei Druckbehältern, Druckgasbehältern, Füllanlagen oder Rohrleitungen, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes sind.“
4. Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 27 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
5. Die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 214), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In § 16 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 20 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
6. Die Acetylenverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 220), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 6 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In § 18 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 30 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

7. Die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024), wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 4 Abs. 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) In § 16 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In § 24 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 27 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
8. Die Medizingeräteverordnung vom 14. Januar 1985 (BGBl. I S. 93), geändert durch Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1025), wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 18 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) § 20 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) § 21 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 24 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„§ 6 Abs. 5 gilt hinsichtlich des Betriebs auch für die unter Absatz 1 fallenden medizinisch-technischen Geräte.“
9. Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044) wird wie folgt geändert:
- a) In § 1 Abs. 5 werden die Worte „zugleich einer anderen Verordnung nach § 24 der Gewerbeordnung“ durch die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage“ ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - c) § 15 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24c Abs. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 Nr. 4 und 6 wird jeweils die Angabe „§ 24c Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - cc) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24c Abs. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - d) In § 18 Satz 2 wird die Angabe „§ 24d Satz 1 und 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - e) § 21 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 143 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
    - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 143 Abs. 2 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.
  - f) § 22 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 148 Nr. 2 der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 17 des Gerätesicherheitsgesetzes“ ersetzt.

jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### **Artikel 10**

##### **Änderung von Verordnungen nach dem Gerätesicherheitsgesetz**

In § 7 der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), § 3 der Maschinenlärminformations-Verordnung vom 18. Januar 1991 (BGBl. I S. 146), § 7 der Vierten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz vom 18. Mai 1990 (BGBl. I S. 957), § 7 der Verordnung über kraftbetriebene Flurförderzeuge vom 6. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2179), § 7 der Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171) und § 9 der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen vom 10. Juni 1992 (BGBl. I S. 1019) wird jeweils die Angabe „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

#### **Artikel 11**

##### **Aufhebung der Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung**

Die Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1986 (BGBl. I S. 124), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. März 1992 (BGBl. I S. 729), wird aufgehoben.

#### **Artikel 12**

##### **Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 9 und 10 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der

#### **Artikel 13**

##### **Verweisungen**

Soweit in anderen als den in Artikel 2 bis 9 genannten Fällen in Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundes auf die §§ 24 bis 25 der Gewerbeordnung verwiesen wird, beziehen sich diese Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes. Als Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 und § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes gelten auch die auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Rechtsverordnungen. Sachverständige nach § 24c Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung gelten auch als Sachverständige nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes.

#### **Artikel 14**

##### **Neufassung des Gerätesicherheitsgesetzes**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gerätesicherheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### **Artikel 15**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2, 3 Buchstabe c, Nr. 6, 11 und 13 tritt abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 26. August 1992

Für den Bundespräsidenten  
Der Präsident des Bundesrates  
B. Seite

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Kostenverordnung  
für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft**

Vom 22. Juli 1992

Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1987 (BGBl. I S. 541), geändert durch Artikel 33 Nr. 5 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister der Finanzen,
  - des § 4 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270) verordnet der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und dem Bundesminister der Finanzen,
  - des § 143 a Abs. 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), verordnen der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,
- jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821):

**Artikel 1**

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen der See-Berufsgenossenschaft vom 23. September 1983 (BGBl. I S. 1205), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1990 (BGBl. I S. 2490), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird für das Ausstellen eines Dokumentes die Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Amtshandlungen notwendig, so wird die Summe der jeweiligen Gebühren für die Amtshandlungen nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.“

2. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift des Abschnittes „F“ werden die Wörter „und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe“ angefügt.
- b) Bei der laufenden Nummer 501 werden in der Spalte „Gegenstand“ nach dem Wort „Sonderfahrzeuge“ die Wörter „sowie Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe“ angefügt.
- c) Der Überschrift des Abschnittes „H“ werden ein Komma sowie die Wörter „Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe“ angefügt.
- d) Die laufende Nummer 701 wird wie folgt gefaßt:

„701	Telegrafiefunk- oder Sprechfunksicherheitszeugnisse, Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe	Kapitel I Regel 12 Buchstabe a Ziffer iv und v der Anlage zum Übereinkommen von 1974  § 13 Abs. 4 und 5 der Schiffssicherheitsverordnung	3  2	—“.
------	--	--	------------	-----

- e) Bei der laufenden Nummer 801 wird in der Spalte „Gebühr“ nach dem Wort „wurde“ ein Komma gesetzt und die Wörter „mindestens jedoch 60,—“ angefügt.
- f) Bei den laufenden Nummern 802 und 803 werden in der Spalte „Gebühr“ nach dem Wort „wurden“ ein Komma gesetzt und die Wörter „mindestens jedoch 60,—“ angefügt.
- g) Bei der laufenden Nummer 806 wird die Angabe in der Spalte „Gebühr“ wie folgt gefaßt:  
„Gebühr nach Nummer 002 und 102 oder 002, 202 und 302 oder 002 und 502 sowie Nummer 1001 bis 1004“.
- h) Nach der laufenden Nummer 812 werden folgende Nummern eingefügt:

„813	Probefahrtsbescheinigungen	§ 13 Abs. 13 der Schiffssicherheitsverordnung	2	1 200,— bis 15 000,—. Diese Gebühr kann auf die Gebühren, die für Zeugnisse nach § 13 der Schiffssicherheitsverordnung zu erheben sind, angerechnet werden.
------	----------------------------	---	---	---



814	Zusätzliche Zeugnisse für einen weiteren Einsatz			60,-
815	Ersatzausfertigung oder Änderung von Zeugnissen, Genehmigungen, Bescheinigungen oder Zulassungen nach Abschnitt I			60,-
816	Anerkennung von Sachverständigen für die Prüfung von Feuerlöschern	§ 39 Abs. 4 Nr. 5 der Schiffs-sicherheitsverordnung	2	300,- bis 3 000,-
817	Erteilung einer Ausnahme ohne notwendige Besichtigung	§ 8 Abs. 1	2	60,-.

- i) Die Überschrift des Abschnittes K „K. Sonstige Zeugnisse“ sowie die Nummern 901 und 906 werden gestrichen.
- j) Bei der laufenden Nummer 1001 werden in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangaben „1 000,-“, „1 600,-“, „2 000,-“ und „3 000,-“ durch die Betragsangaben „1 300,-“, „2 080,-“, „2 600,-“ und „3 900,-“ ersetzt.
- k) Bei der laufenden Nummer 1003 werden in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangaben „500,-“, „800,-“, „1 000,-“, „1 200,-“ und „1 500,-“ durch die Betragsangaben „650,-“, „1 040,-“, „1 300,-“, „1 560,-“ und „1 950,-“ ersetzt.
- l) Bei der laufenden Nummer 1101 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „12,70“ durch die Betragsangabe „14,-“ ersetzt.
- m) Bei der laufenden Nummer 1102 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „7,10“ durch die Betragsangabe „7,80“ ersetzt.
- n) Bei der laufenden Nummer 1103 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „7,30“ durch die Betragsangabe „8,10“ ersetzt.
- o) Bei der laufenden Nummer 1106 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „3,70“ durch die Betragsangabe „4,10“ ersetzt.
- p) Bei der laufenden Nummer 1107 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „3,70“ durch die Betragsangabe „4,10“ ersetzt.
- q) In der Überschrift des Abschnittes IV wird das Wort „Seeschiffe“ durch das Wort „Schiffe“ ersetzt.
- r) Bei der laufenden Nummer 1201 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „60,-“ durch die Betragsangabe „40,-“ ersetzt.
- s) Bei der laufenden Nummer 1202 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „30,-“ durch die Betragsangabe „20,-“ ersetzt.
- t) Bei der laufenden Nummer 1203 wird in der Spalte „Gebühr“ die Betragsangabe „60,-“ durch die Betragsangabe „20,- bis 60,-“ ersetzt.

- u) Nach der laufenden Nummer 1207 wird folgende Nummer eingefügt:

„1208	Festsetzung der Besatzung eines Binnenschiffes	§ 112 Abs. 4 der Binnenschiffs-untersuchungsverordnung	4	Gebühr nach Nr. 1201, 1202 oder 1203“.
-------	--	--	---	--

- v) Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt V angefügt:

„V. Sonstige gebührenpflichtige Tatbestände

1301	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat			20,- bis zu dem Betrag, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
1302	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung			Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes
1303	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung			20,- bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre“.

3. Der Anhang 2 zum Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird die Angabe „14. Januar 1977 (BGBl. I S. 59)“ durch die Angabe „17. März 1988 (BGBl. I S. 238)“ ersetzt.
- b) Die Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:  
 „5 Gefahrgutverordnung-See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714)“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 22. Juli 1992

Der Bundesminister für Verkehr  
Günther Krause

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
In Vertretung  
Werner Tegtmeier

---

**Verordnung  
über die Errichtung von Truppendienstgerichten**

**Vom 20. August 1992**

Auf Grund des § 63 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665) verordnet der Bundesminister der Verteidigung:

**§ 1**

**Errichtung von Truppendienstgerichten**

Es werden errichtet:

1. das Truppendienstgericht Nord mit Sitz in Münster,
2. das Truppendienstgericht Süd mit Sitz in Ulm.

**§ 2**

**Zuständigkeit der Truppendienstgerichte**

(1) Das Truppendienstgericht Nord ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des I. Korps,
2. des Korps und Territorialkommandos Ost mit Ausnahme des Bereichs Division und Wehrbereichskommando VII,
3. des Flottenkommandos,
4. der 3., 4. und 5. Luftwaffendivision sowie für
5. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen I, II, III und VIII haben und für die nach Absatz 2 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(2) Das Truppendienstgericht Süd ist zuständig für die Truppenteile und Dienststellen

1. des II. und III. Korps,
2. des Bereichs Division und Wehrbereichskommando VII,
3. der 1. und 2. Luftwaffendivision sowie für
4. die Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr, die ihren Standort in den Wehrbereichen IV, V, VI und VII haben und für die nach Absatz 1 keine andere Zuständigkeit begründet ist.

(3) Für Soldaten, die sich aus dienstlichen Gründen im Ausland befinden und für die keine Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 begründet ist, ist das Truppendienstgericht Süd zuständig.

**§ 3**

**Auswärtige Truppendienstkammern**

Es werden folgende auswärtige Truppendienstkammern gebildet:

1. bei dem Truppendienstgericht Nord
  - a) die 3. und 11. Kammer in Hannover,
  - b) die 4. Kammer in Potsdam,
  - c) die 5. Kammer in Rostock,
  - d) die 6. und 7. Kammer in Neumünster,
  - e) die 8. Kammer in Oldenburg/Oldb.,
  - f) die 9. und 10. Kammer in Hamburg;
2. bei dem Truppendienstgericht Süd
  - a) die 1. Kammer in Kassel,
  - b) die 2. und 3. Kammer in Koblenz,
  - c) die 4. Kammer in Würzburg,
  - d) die 5. und 6. Kammer in Karlsruhe,
  - e) die 7. Kammer in Regensburg,
  - f) die 9. und 10. Kammer in München.

**§ 4**

**Überleitungsvorschriften**

Die bei dem Truppendienstgericht Mitte schwebenden Verfahren gehen bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Truppendienstgerichte über.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 24. November 1972 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten vom 25. Juni 1991 (BGBl. I S. 1430), außer Kraft.

Bonn, den 20. August 1992

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Schönbohm

**Verordnung  
zur Festsetzung von Vorauszahlungen  
auf die Lohnsteuer-Zerlegungsanteile für 1991 bis 1994**

**Vom 24. August 1992**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Zerlegungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Vorauszahlungen**

(1) Die Länder haben für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 Vorauszahlungen auf die Zerlegungsanteile an der Lohnsteuer zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen werden als Vierteljahresbeträge vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder 1993 festgesetzt. Ihnen sind die in der Beschäftigungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit für 1992 ausgewiesenen Pendlerzahlen und Arbeitseinkommen sowie die Lohnsteuerquote zugrunde zu legen, die sich aus dem kassenmäßigen Lohnsteueraufkommen im Verhältnis zur Brutto Lohn- und -gehaltssumme einschließlich Versorgungsbezüge aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für das gesamte Bundesgebiet ergibt.

(3) Die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs erstmals für das Kalendervierteljahr, das nach der Festsetzung endet, zu überweisen.

(4) Auf die Vorauszahlungen für die Kalendervierteljahre, die vor der Festsetzung abgelaufen sind, sind die nach § 2 geleisteten Abschlagzahlungen anzurechnen. Die Unterschiedsbeträge sind jeweils in einer Summe innerhalb eines Monats nach Festsetzung der Vorauszahlungen nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 2

**Abschlagzahlungen**

(1) Auf die Vorauszahlungen nach § 1 sind folgende vierteljährliche Abschlagzahlungen zu entrichten:

von	an				
	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
	Deutsche Mark (in Tausend)				
Baden-Württemberg	14 233	—	—	—	—
Bayern	22 209	18 408	—	—	—
Berlin	—	5 025	18 399	—	—
Bremen	—	—	1 389	—	—
Hamburg	—	—	7 464	—	—
Hessen	—	—	6 248	14 408	—
Niedersachsen	—	—	—	15 447	13 714
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	18 746
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	3 645
Saarland	—	—	—	—	694
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	11 803

(2) § 1 Abs. 3 gilt sinngemäß. Abschlagzahlungen für Kalendervierteljahre, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung enden, sind in einer Summe einen Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig.

§ 3

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. August 1992

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil  
der Meisterprüfung für das Bootsbauer-Handwerk  
(Bootsbauermeisterverordnung – BootbMstrV)**

**Vom 25. August 1992**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

**1. Abschnitt  
Berufsbild**

**§ 1  
Berufsbild**

(1) Dem Bootsbauer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen: Herstellung, Ausbau, Umbau, Reparatur, Pflege, Wartung und Lagerung von Booten, Jachten und anderem schwimmenden Gerät für gewerbliche und sportliche Nutzung einschließlich des Zubehörs und der Bootsbeschläge.

(2) Dem Bootsbauer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der physikalisch-technischen Eigenschaften von Bootskörpern und Rümpfen für schwimmendes Gerät sowie Kenntnisse der äußeren Einwirkungen darauf,
2. Kenntnisse der verschiedenen Bootsarten und -typen,
3. Kenntnisse der Konstruktionsmöglichkeiten beim Bau von Booten und schwimmendem Gerät,
4. Kenntnisse der materialspezifischen Arbeitsverfahren für den Einzel- und Serienbau,
5. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
6. Kenntnisse der Kombination von Werkstoffen und Halbfabrikaten unter Berücksichtigung des Festigkeits- und Korrosionsverhaltens,
7. Kenntnisse der Funktionsweise von mechanischen, hydraulischen, pneumatischen und elektrischen Maschinen sowie von Werkzeugen,
8. Kenntnisse über Arten, Aufbau und Bestandteile von Antriebs-, Tank-, Elektro- und Sanitäreinrichtungen für Jachten und anderem schwimmendem Gerät,
9. Kenntnisse der Berechnungen und Kalkulationen für den Bau von Booten, Jachten und anderem schwimmendem Gerät,
10. Kenntnisse des Oberflächenschutzes und des konstruktiven Materialschutzes,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Normen, Klassifikationsregeln und Vorschriften, einschließlich der des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
13. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen, insbesondere Liniennissen, Generalplänen, Bauplänen und Detailzeichnungen,
14. Berechnen von Konstruktionen,
15. Ausführen von Schnürbodenarbeiten,
16. Entwickeln und Übertragen von Konstruktionsdaten,
17. Herstellen von Modellen und Formen,
18. Herstellen von Schablonen sowie Herstellen, Aufstellen und Einrichten von Mallen,
19. Bauen und Ausrichten des Helgens und der Helling,
20. Auswählen und Bearbeiten von Holz, insbesondere Biegen, Fügen und Verbinden durch verschiedene Verfahren,
21. Auswählen und Bearbeiten von Metallen, insbesondere Biegen, Fügen und Verbinden durch verschiedene Verfahren,
22. Anfertigen, Ausrichten, Zusammenbauen von Kiel, Steven, Spiegel, Quer- und Längsverbänden, Außenhaut, Decks und Aufbauten im Holz- und Metallbau,
23. Anfertigen und Einbauen der Inneneinrichtung,
24. Verarbeiten von Kunststoffen, insbesondere Auswählen der Materialien, Vorprodukte und Komponenten,
25. Durchführen der unterschiedlichen Arbeitsverfahren zum Bau von Bootsrumpf, Deck, Aufbauten, Innenschalen und anderen Bauteilen,
26. Bearbeiten von Kunststoffen, insbesondere Trennen, Fügen und Verbinden durch verschiedene Verfahren,
27. Behandeln der Oberflächen,
28. Einbauen von Motorfundamenten, Stevenrohren und Wellenböcken,
29. Einbauen der Antriebs-, Ruder-, Tank- und Sanitäreinrichtungen sowie Prüfen ihrer Funktion, auch bei Elektroanlagen,
30. An- und Aufbauen der Decksausrüstung, insbesondere der Ankereinrichtung, der Winden, Schienen, Rollen, Poller, Klampen und Klüsen,
31. Herstellen von Masten und Spieren,
32. Aufriggen und Takeln,
33. Konservieren von Oberflächen und Durchführen von konstruktivem Materialschutz,
34. Durchführen des Stapellaufs sowie Transportieren, Slippen, Kranen und Lagern von Booten,
35. Einrichten, Bedienen und Instandhalten der berufsbezogenen Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Betriebseinrichtungen.

2. Abschnitt  
Prüfungsanforderungen  
in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

**Gliederung, Dauer und Bestehen  
der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 50 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

**Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. im Holzbau:

- a) ein Rundspantboot von mindestens 2,5 m Länge oder
- b) ein Knickspantboot von mindestens 5 m Länge oder
- c) ein formverleimtes Boot von mindestens 2,5 m Länge.

Bei jeder Arbeit ist ein Block als Modell aus Holz sowie ein Abzug in Form einer Rumpfschale anzufertigen;

2. im Kunststoffbau:

ein Kunststoffboot von mindestens 2,5 m Länge. Bei dieser Arbeit sind eine Vorform als Modell aus Holz, eine Negativform für den vorgenannten Bauabschnitt sowie ein Abzug in Form der Bootsschale anzufertigen;

3. im Metallbau:

ein Bootskörper aus Stahl oder Aluminium mit Motorfundament und Stevenrohr von mindestens 4 m Länge;

4. im Holz-, Kunststoff- oder Metallbau:

die Reparatur eines Schadens mit einem Ausmaß von mindestens 0,8 m<sup>2</sup>, bei der tragende Verbände ganz oder teilweise auszuwechseln sind. Die Schadensstelle befindet sich

- a) im Bereich der Verbindung von Rumpf und Deck, wobei die Außenhaut, das Deck, die Verbindung von Rumpf mit Deck sowie Spant, Stringer oder Schott beschädigt sind, oder
- b) im Bereich der Verbindung von Rumpf und Kiel, wobei die Außenhaut, die Verbindung von Rumpf mit Kiel sowie die Bodenwrange oder der eingebaute Tank beschädigt sind.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit ist nach einem Entwurf anzufertigen, der dem Meisterprüfungsausschuß vor Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit vom Prüfling zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Ist der Entwurf, nach dem die Meisterprüfungsarbeit gefertigt wird, nicht vom Prüfling selbst erstellt, hat er

zusätzlich einen eigenen Entwurf nach Vorgabe des Meisterprüfungsausschusses vorzulegen. Für einen der beiden Entwürfe ist nach Vorgabe des Meisterprüfungsausschusses die Arbeitsbeschreibung, die Materialliste, die Kalkulation sowie das Angebot beizufügen.

(4) Bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit sind der vom Prüfling gefertigte Entwurf, die Arbeitsbeschreibung, die Materialliste, die Kalkulation und das Angebot zu berücksichtigen.

§ 4

**Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. im Holzbau:

- a) Anfertigen eines Profilruders nach Zeichnung oder Muster oder
- b) Anfertigen eines Jollenvorstevens nach Zeichnung oder Muster oder
- c) Anfertigen eines Plankenganges oder
- d) Anfertigen eines Mastes, Lade- oder Klüverbaumes nach Zeichnung oder Muster;

2. im Kunststoffbau:

- a) Anfertigen eines Formmodells und Abzug eines Formteiles oder
- b) Reparatur eines Schadens oder
- c) Vorbereiten eines Formmodells;

3. im Metallbau:

- a) Anfertigen eines Winkelspants oder
- b) Anfertigen eines Profilruders oder
- c) Herstellen eines Verbindungsteils zwischen Stahl und Aluminium oder Stahl und nichtrostendem Stahl;

4. im Holz-, Kunststoff- oder Metallbau:

eine Schnürbodenarbeit von Teilbereichen für Neubau, Umbau oder Reparatur.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

**Prüfung  
der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:

- a) Erstellen von Tabellen,
- b) Berechnen von Kurvenflächen und Schwerpunkten,
- c) Berechnen von mechanischen Werten, insbesondere Festigkeiten,
- d) Berechnen von Schwimmfähigkeit und Stabilität,
- e) Berechnen von Lastbewegungen und Reibungswiderständen;

2. Technisches Zeichnen:
- a) Lesen von Zeichnungen,
  - b) Anfertigen von Skizzen, Konstruktions- und Bauzeichnungen,
  - c) zeichnerisches Darstellen von Abwicklungen,
  - d) Anfertigen von Schnürbodenaufrißen;
3. Fachtechnologie:
- a) Arbeits- und Fertigungskunde, insbesondere Arbeitsverfahren und Werkzeuge,
  - b) Holzbearbeitung,
  - c) Metallbearbeitung,
  - d) Kunststoffver- und -bearbeitung,
  - e) Verbindungstechniken für gleiche und verschiedene Werkstoffe,
  - f) Bootsentwürfe, insbesondere Konstruktionsmerkmale, Vorgaben zur Einrichtung und Ausrüstung, unterschiedliche Antriebsformen und -möglichkeiten für die verschiedenen Bootstypen, Jachten und anderes schwimmendes Gerät,
  - g) Helling- und Slipanlagen, Steganlagen, spezielle Werkstatteinrichtungen, Kran-, Lift- und Dockarten, Einrichtungen und Möglichkeiten zur Bootslagerung,
  - h) Bauverfahren mit verschiedenen Materialien für die Herstellung von Booten, Jachten und anderem schwimmendem Gerät,
  - i) Maschinenhandhabung einschließlich zweckmäßiger Anwendung von Testwerkzeugen der Berufsgenossenschaft,
  - k) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
  - l) berufsbezogene Normen, Klassifikationsregeln und Vorschriften, einschließlich der des Umwelt-, insbesondere des Immissionsschutzes;
4. Werkstoffkunde:
- a) Hölzer,
  - b) Metalle,
  - c) Kunststoffe,
  - d) Halbfabrikate;
5. Arbeitsvorbereitung, Kalkulation:
- a) Arbeitsvorbereitung für Einzel- und Serienfertigung sowie Organisationsmittel,
  - b) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in jedem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 Nr. 1 und 3.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

#### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

#### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Berufsbild des Bootsbauer-Handwerks vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 46) außer Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 25. August 1992

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Eekhoff



### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. August 1992 – 2 BvQ 16/92 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Artikel 13 Nummer 1 und Artikel 16 des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (Bundesgesetzbl. I Seite 1398) treten einstweilen nicht in Kraft.
2. Für die Anwendung der durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz geänderten Vorschriften des § 203 Absatz 1 Nummer 4a des Strafgesetzbuches sowie der §§ 53 Absatz 1 Nummer 3a, 97 Absatz 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung stehen die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuches den anerkannten Beratungsstellen nach Artikel 1 § 3 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes gleich.
3. Die in Artikel 4 (Bundesstatistik) des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I Seite 1297), geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (Bundesgesetzbl. I Seite 1213), getroffenen Regelungen bleiben einstweilen in Kraft und sind auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. August 1992

Die Bundesministerin der Justiz  
S. Leutheusser-Schnarrenberger

---

### **Vierzehnte Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes**

**Vom 14. August 1992**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

1. in den Vereinigten Staaten von Amerika, beschränkt auf Kindesunterhalt, im Verhältnis zu  
Colorado und  
Virginia;
2. in Kanada im Verhältnis zu  
Neuschottland.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (BGBl. I S. 991).

Bonn, den 14. August 1992

Der Bundesminister der Justiz  
In Vertretung  
Kober

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 27, ausgegeben am 26. August 1992

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 92	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Wohlfahrt der Republik Lettland über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Arbeits- und Sozialpolitik .....	582
20. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	584
20. 7. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR .....	585
20. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-philippinischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	592
21. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-österreichischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen .....	593
21. 7. 92	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-tschechoslowakischen Abkommens über die gegenseitige steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr .....	594
28. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-paraguayischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	594
28. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	596
28. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund .....	597
29. 7. 92	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT .....	597
29. 7. 92	Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ungarn ....	598
29. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	598
30. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	600
30. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	601
5. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Kanada .....	603
—	Berichtigung der Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	604

**Preis dieser Ausgabe:** 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

**Nr. 28, ausgegeben am 28. August 1992**

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 92	Fünfundvierzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Erhöhung des Zollkontingents 1992 für Bananen) ..... 613-2-8	605
22. 7. 92	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation .....	606
30. 7. 92	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	614
4. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mosambik .....	616
12. 8. 92	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Ungarn .....	619

---

**Preis dieser Ausgabe:** 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
3. 8. 92 Sechszwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	7053	(155 20. 8. 92)	20. 8. 92
3. 8. 92 Zweiundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	7053	(155 20. 8. 92)	20. 8. 92
6. 8. 92 Vierte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einhundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-109	7054	(155 20. 8. 92)	20. 8. 92
3. 8. 92 Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Einzelheiten über Arten, Inhalt, Form, Abgabe, Annahme, Aufhebung und Änderung von Flugplänen) 96-1-2-29	7181	(158 25. 8. 92)	1. 9. 92

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2157/92 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung	L 217/1	31. 7. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates zum Schutze des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände	L 217/3	31. 7. 92
23. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2159/92 des Rates zur Finanzierung der Ausgaben für die Ausfertigung und Fortschreibung der Ölkartei	L 217/8	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2163/92 der Kommission betreffend die Erhebung eines in den Verordnungen (EWG) Nr. 3429/80, (EWG) Nr. 769/81 und (EWG) Nr. 1755/81 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven vorgesehenen Zusatzbetrags	L 217/16	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2164/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Milcherzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvoraus-schätzung	L 217/17	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2165/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten Madeiras und der Azoren im Hinblick auf Kartoffeln und Zichorienwurzeln	L 217/29	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2166/92 der Kommission zur Festsetzung der für das Wirtschaftsjahr 1992/93 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	L 217/33	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2167/92 der Kommission zur Festsetzung der Ankaufspreise, Beihilfen und anderen Beträge für die Interventionsmaßnahmen des Weinsektors im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 217/35	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln	L 217/44	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2169/92 der Kommission über die Lagerbeihilfe für unverarbeitete getrocknete Weintrauben des Wirtschaftsjahres 1991/92	L 217/47	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2170/92 der Kommission zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1992/93 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	L 217/49	31. 7. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2171/92 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1992/93 für den Anbau bestimmter Sorten zur Erzeugung von zu trocknenden Trauben zu gewährenden Beihilfe	L 217/52	31. 7. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2172/92 der Kommission zur Festsetzung des den Erzeugern unverarbeiteter Sultaninen, Korinthen und Moscatel zu zahlenden Mindestpreises sowie der Produktionsbeihilfe für getrocknete Korinthen im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 217/54	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2173/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln in den Sektoren Obst, Gemüse, Pflanzen und Blumen	L 217/56	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2174/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung der Käsearten St. Jorge und Ilha	L 217/64	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 217/67	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2176/92 der Kommission zur Ergänzung des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 zur Durchführung der Beihilferegelung für Faserflachs und Hanf	L 217/70	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2177/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Zuckerversorgung der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2670/81	L 217/71	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2178/92 der Kommission zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung und zur Festsetzung der in Anwendung der Regelung der Höchstgarantiemengen zu zahlenden Preise und Prämien für Tabak der Ernte 1991	L 217/75	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2179/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln bei der Einfuhr von Tabak	L 217/79	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2180/92 der Kommission zur Bestimmung der Mitgliedstaaten, in denen im Wirtschaftsjahr 1991/92 Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs durchgeführt werden	L 217/82	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2181/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2677/85 über die Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 217/84	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2182/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	L 217/85	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2183/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	L 217/86	31. 7. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2219/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Milch erzeugnissen und die Erstellung der Bedarfsvorausschätzung	L 218/75	1. 8. 92
30. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2220/92 der Kommission mit einer im Wirtschaftsjahr 1991/92 abweichenden Maßnahme bezüglich des von den Erzeugern zur obligatorischen Destillation zu liefernden Tafelweins	L 218/80	1. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2221/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 218/81	1. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2222/92 der Kommission zur Freigabe der Sicherheiten, welche im Sektor Schweinefleisch für die in der Verordnung (EWG) Nr. 564/92 vorgesehenen Einfuhrlicenzen geleistet wurden	L 218/85	1. 8. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2223/92 der Kommission zur Freigabe der Sicherheiten, welche im Sektor Schweinefleisch für die in der Verordnung (EWG) Nr. 3745/91 vorgesehenen Einfuhrlizenzen geleistet wurden	L 218/87	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2224/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung der Kanarischen Inseln mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 218/89	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2225/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den zur Versorgung von Madeira und den Azoren mit Hopfen erlassenen besonderen Maßnahmen	L 218/91	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2226/92 der Kommission über die vor dem 1. Juli 1992 für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der Gemeinschaft und den Kanarischen Inseln erteilten Ein- und Ausfuhrlizenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen	L 218/93	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2227/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 218/94	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2229/92 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3695/91 über Maßnahmen zur Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit Rohzucker aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben im Wirtschaftsjahr 1992/93	L 218/96	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2230/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Mutterschaf- und Ziegenprämien auf den Kanarischen Inseln	L 218/97	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2232/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beihilfegewährung zugunsten der Erzeugung bestimmter Körnerhülsenfrüchte	L 218/99	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2233/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung von Sonderprämien für die Erhaltung des Milchkuhbestands auf den Azoren	L 218/100	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2234/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für Verbraucherbeihilfe für auf Madeira erzeugte frische Milchprodukte	L 218/102	1. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2235/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verbraucherbeihilfe für auf den Kanarischen Inseln erzeugte frische Milchprodukte	L 218/105	1. 8. 92
29. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse	L 219/9	4. 8. 92
30. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2252/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung	L 219/19	4. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2253/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Weinsektors	L 219/30	4. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2254/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit lebenden Rindern	L 219/34	4. 8. 92
31. 7. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2255/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung für die Versorgung Madeiras mit lebenden Rindern	L 219/37	4. 8. 92
4. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2276/92 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse	L 220/22	5. 8. 92

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
<b>Andere Vorschriften</b>			
27. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2244/92 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Sardinien, zubereitet oder haltbar gemacht, mit Ursprung in Marokko für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1992	L 218/122	1. 8. 92
27. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2245/92 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1992)	L 218/125	1. 8. 92
27. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2246/92 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1992/93)	L 218/129	1. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2250/92 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 219/8	4. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2256/92 der Kommission über die statistischen Schwellen der Statistik des Handels zwischen den Mitgliedstaaten	L 219/40	4. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2257/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung	L 219/44	4. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung	L 219/46	4. 8. 92
31. 7. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2265/92 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 942/92 zur Einstellung des Sardellenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 220/5	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2266/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 8516 50 00 mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/6	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2267/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren der KN-Codes 3903, ex 3915 und ex 3920 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/7	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2268/92 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/8	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2269/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 28 (laufende Nummer 40.0280) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/9	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2270/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 21 (laufende Nummer 40.0210) mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/11	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2271/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 5 (laufende Nummer 40.0050) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/13	5. 8. 92
3. 8. 92	Verordnung (EWG) Nr. 2272/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorien Nrn. 90 und 100 (laufende Nummern 40.0900 und 40.1000) mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/15	5. 8. 92

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,68 DM (7,68 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,68 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2273/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 20 (laufende Nummer 40.0200) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/17	5. 8. 92
3. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2274/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 35 (laufende Nummer 40.0350) mit Ursprung in Pakistan und China, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/18	5. 8. 92
3. 8. 92 Verordnung (EWG) Nr. 2275/92 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für die Waren der Kategorie Nr. 41 (laufende Nummer 40.0410) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 220/20	5. 8. 92
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2007/92 der Kommission vom 20. Juli 1992 zur Festlegung besonderer Übergangsmaßnahmen für Erzeugnisse, auf welche die zur Verordnung der Kanarischen Inseln erlassene Sonderregelung nicht angewandt wird (ABI. Nr. L 203 vom 21. 7. 1992)	L 217/126	31. 7. 92